

in Absatz d., der aus dem zweiten Absätze des frühern Absatz e. gebildet ist, sind ebenfalls in Gemäßheit eines Leipziger Antrags die Worte des B.-V.-G. „amtlichen und nicht amtlichen“ wiederhergestellt; in Absatz e. ist ebenfalls nach dem Leipziger Antrage eingefügt: „und geistlicher Oberen“;

in Absatz f. ist ebenfalls antragsgemäß eingefügt: „oder Verhandlungen“;

in Absatz g. ist die früher aufgestellte Beschränkung der unveränderten Benutzung eines Titels gestrichen; ferner ist ebenfalls einem Leipziger Antrage entsprechend die Bestimmung über den totalen oder partiellen Abdruck von Briefen gestrichen und dafür sub h. als neuer Absatz angefügt: „der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen und bei politischen Versammlungen gehalten werden“.

Den getroffenen Aenderungen dürfte zumeist zuzustimmen sein, nur die bereits früher erwähnte bezüglich der Leit- und Correspondenzartikel aus Zeitschriften scheint bedenklich. Einmal ist dieselbe absolut unverträglich mit §. 10., wonach der Urheber selbst einzelne Aufsätze, die in einer Zeitschrift enthalten sind, erst nach zwei Jahren wieder drucken lassen darf, und sodann wäre es ja auch unerhört, Artikel aus größeren Zeitschriften, seien sie nun wissenschaftlicher oder politischer Natur, ganz schutzlos zu lassen. Der Ausdruck: „Leitartikel, Correspondenzartikel“ scheint anzudeuten, daß man nur an die Tagespresse gedacht hat, aber auch rücksichtlich dieser ist die Bestimmung hart, selbst wenn man wissenschaftliche Aufsätze wie z. B. in der Augsb. Allgemeinen Zeitung als nicht unter die Bezeichnung fallend ansehen wollte, was aber doch durch den Ausdruck: „Artikel“ allein nicht zu rechtfertigen sein würde. Man wird aber nach dem Wortlaute auch schwerlich Zeitschriften wie: die Preussischen Jahrbücher, Grenzboten, Unsere Zeit, Deutsche Vierteljahrsschrift etc. ausnehmen können, und diese schutzlos zu lassen, würde doch ganz dem Rechtsgefühl widerstreiten. Das bayrische Gesetz Art. 9. geht schon ziemlich weit in Betreff der Zeitungen, aber weiter zu gehen, möchte dringend widerrathen werden.

Die Gründe, warum die Benutzung eines früheren Titels ganz freigegeben werden soll, sind nicht recht ersichtlich; es ist dies aber um so bedenklicher, als die Bestimmung nun auch auf noch nicht veröffentlichte Schriftwerke ausgedehnt werden soll. — Die Bestimmung sub h. ist zweckmäßig, könnte aber noch erweitert werden, z. B. auf Diöcesan- und Synodalversammlungen, Concilien; auch möchte hier der Ausdruck: „Abdruck“ entschieden in „Veröffentlichung“ erweitert werden. Uebrigens ist es wohl zweifellos, daß die Erlaubniß sich nur auf die Rede bezieht, nicht aber auf das Referat Anderer.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen in a. und b. wegen des Citirens, oder Aufnahme kleinerer Stücke in Sammlungen auf „bereits veröffentlichte“ Werke bez. Schriftwerke beschränkt geblieben ist; es scheint also, daß das Citiren aus Manuscripten, z. B. Briefen, als Nachdruck behandelt werden soll. Es greift auch dies auf die Frage zurück, ob man in einem Nachdrucksgesetze ein Gesetz zum Schutze von Vermögensrechten erkenne, oder ein Gesetz für höchst persönliche Rechte erkennen will. Ich meine theils halte entschieden an der ersten Auffassung fest, und kann einem Nachdrucksgesetze daher nur die Aufgabe zuschreiben, dem Citiren etc. die erforderliche vermögensrechtliche Schranke zu ziehen; ob die Veröffentlichung von Aeußerungen, auch mündlichen, die doch consequenter Weise auch mit herbeigezogen werden müßten, Stellen aus Manuscripten aller Art, namentlich Briefen, noch eine Verletzung eines persönlichen Rechtes sei, das kann nur eine Frage des Criminalrechtes sein. Ich glaube, sie wird schwerlich bejaht werden können.

Auch vom Standpunkte des vorliegenden Gesetzes ist es aber

eine offenbare Inconsequenz, in §. 1. nur von Schriftwerken zu reden, und hier den Anschein zu erregen, als ob jedes einzelne Citat aus einem Manuscripte Nachdruck sein solle, daneben aber unter g. sogar die Benutzung eines noch nicht veröffentlichten Titels zu gestatten.

§. 7. enthält nur wenige wesentlichere Abweichungen. Beibehalten ist namentlich der Schutz eines in einer todten Sprache erschienenen Werkes gegen eine Uebersetzung in eine lebende Sprache. Ich kann mich aus den oben angegebenen Gründen nicht damit befremden, daß ein Nachdrucksgesetz derartige zweifelhafte persönliche Interessen unter seine Obhut nehme. Bei Absatz e. ist der Leipziger Antrag, die Uebersetzungsfristen mit dem preuß.-französischen Vertrag in Einklang zu bringen, berücksichtigt, und ein neuer Zusatz erläutert die Berechnungsweise der Frist. Neu ist ferner der Zusatz, welcher die Uebersetzungsfrist für dramatische Werke auf 6 Monate herabsetzt; wahrscheinlich sollen deutsche dramatische Novitäten dem Auslande rascher zugänglich gemacht werden; freilich geschieht dies auf Kosten der deutschen Autoren, denn gerade die Uebersetzung eines dramatischen Werkes ist schwerer herzustellen, als die der meisten anderen. Endlich ist der Uebersetzungsschutz an die Bedingung geknüpft, daß Beginn und Vollendung binnen der entsprechenden Frist bei der Eintragsrolle angemeldet werde. Warum das zur Bedingung eines Rechtes gemacht werde, was seiner Natur nach nur die Bestimmung hat, den Beweis zu erleichtern, ist nicht verständlich, und kann zu mannigfachen Rechtsverkürzungen führen.

Der incorrecte verschiedene Gebrauch des Wortes „Nachdruck“ in den letzten beiden Absätzen ist schon früher gerügt worden; einer redactionellen Verbesserung möchte auch in Absatz e. der Ausdruck empfohlen sein: „die Uebersetzung soll gegen neue Uebersetzungen geschützt werden“; das klingt, als ob die Uebersetzung nicht überseht werden dürfte, während doch nur Uebersetzungen des Originals in die gleiche Sprache, wie die der vorbehaltenen und rechtzeitig erschienenen Uebersetzung ist, verboten sein sollen.

In dem Abschnitte „über die Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers“ enthalten zunächst die §. 8. und 9. redactionelle Aenderungen; materiell ist nur durch die parenthetische Bezugnahme auf §. 2. a. die Stellung des Herausgebers und Unternehmers eines aus Beiträgen gebildeten Werkes geändert, welche Personen jetzt dem Urheber ganz gleichgestellt werden, während ihnen durch den N. G. §. 12. nur ein 30 jähriger Schutz eingeräumt war. Ferner sollen nach dem N. G. §. 8. und 13. die Urheber von Beiträgen den gewöhnlichen Schutz nur dann genießen, wenn sie den Beitrag besonders veröffentlichen, nach §. 9. und 8. des N. G. soll er ihnen schon dann zukommen, wenn nur ihr Name genannt ist.

Miscellen.

Vorläufige Notiz auf den Artikel „der Nachdruck in Amerika“ in Nr. 279 d. Bl. v. vor. J. — Nachdem gestern früh die ganze Auflage eines kleinen Schriftchens: „Das Copyright Law der Vereinigten Staaten, und andere Artikel, aus Steiger's Literarischer Monatsbericht abgedruckt“ aus der Druckerei abgeliefert worden war, erhielt ich das Börsenblatt Nr. 279 mit dem erwähnten Artikel. Derselbe ist anscheinend vor längerer Zeit geschrieben und theilweise schon durch die in meinem „Monatsberichte“ erschienenen Aufsätze erledigt. Er enthält aber auch einige Punkte, auf welche weiter einzugehen vielleicht nicht uninteressant ist. Ich werde darum mein Schriftchen nicht schon nächste Woche an den Buchhandel in Deutschland versenden, sondern das verschieben, bis ich Zeit gefunden habe, ein paar Bemerkungen hinzuzufügen. Ueberdies will ich meine Antwort, die, obwohl nach Möglichkeit zusammengedrängt, einigen Umfang haben wird, auf eigene Kosten veröffentlichen, und nicht den Börsenverein dafür bezahlen lassen.

New-York, 18. December 1869.

E. Steiger.

§. 7.

§. 8.
u. 9.